

Bedingungen der LINZ LINIEN GmbH für öffentlichen Personennahverkehr (in der Folge: LINZ LINIEN GmbH) für Verträge über die Erstellung, Übermittlung und Nutzung eines Frequenzmonitor-Berichts

1. Gegenstand des Vertrages

- 1.1. Gegenstand des Vertrages ist die Erstellung eines Berichts (in der Folge: „Frequenzmonitor-Bericht“) durch die LINZ LINIEN GmbH anhand von kundenseitig bekanntgegebenen Kriterien, die Übermittlung des Frequenzmonitor-Berichts an die Kundschaft sowie dessen Nutzung durch die Kundschaft.
- 1.2. Bei dem Frequenzmonitor-Bericht handelt es sich um eine Aufstellung von vergangenheitsbasierten und durch Hochrechnung ermittelten Durchschnittswerten bestimmter Fahrgastbewegungen durch die LINZ LINIEN GmbH, jeweils bezogen auf eine Haltestelle im Liniennetz der LINZ LINIEN GmbH. Der Frequenzmonitor-Bericht stellt keine Prognosen für zukünftige Entwicklungen dar.

2. Zustandekommen des Vertrages

- 2.1. Das Angebot richtet sich ausschließlich an Unternehmen gem. § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG.
- 2.2. Der Vertrag kommt zustande, indem die Kundschaft das Angebot der LINZ LINIEN GmbH binnen 15 Werktagen nach dessen Zugang ausdrücklich annimmt.

3. Erstellung und Übermittlung des Frequenzmonitor-Berichts

- 3.1. Die LINZ LINIEN GmbH erstellt den Frequenzmonitor-Bericht im PDF-Format und übermittelt ihn an die von der Kundschaft angegebene E-Mail-Adresse binnen 10 Werktagen ab Zustandekommen des Vertrages.

4. Nutzungsumfang

- 4.1. Die LINZ LINIEN GmbH räumt der Kundschaft das nicht ausschließliche Recht ein, den Frequenzmonitor-Bericht zu nutzen, um sich selbst zu informieren.
- 4.2. Die Kundschaft ist nicht berechtigt, den Frequenzmonitor-Bericht ganz oder teilweise zu vervielfältigen, zu veröffentlichen, ihn der Öffentlichkeit oder Dritten zur Verfügung zu stellen oder ihn zu senden. Die LINZ LINIEN GmbH überträgt somit keinerlei über das in Punkt 4.1 beschriebene Nutzungsrecht hinausgehende Verfügungs- oder Verwertungsrechte an dem übermittelten Frequenzmonitor-Bericht.
- 4.3. Dritte*r ist jede Person, die von der Kundschaft im rechtlichen Sinne verschieden ist, auch wenn zwischen der Kundschaft und dem*der Dritten rechtliche oder wirtschaftliche Beziehungen – welcher Art auch immer – bestehen.

5. Entgelt, Rechnungslegung, Zahlung

- 5.1. Das Entgelt richtet sich nach der Anzahl der Haltestellen, die gemäß den Angaben der Kundschaft einzubeziehen sind, sowie der aktuell von der LINZ LINIEN GmbH veröffentlichten Preisinformation.
- 5.2. Die Rechnungslegung und -übermittlung erfolgt auf elektronischem Weg im pdf Format an die von der Kundschaft bekanntgegebene E-Mail-Adresse.
- 5.3. Die Rechnung ist unverzüglich nach Zugang zur Zahlung fällig. Die Zahlung ist auf das auf der Rechnung angegebene Konto so zu leisten, dass die Zahlung der Rechnung eindeutig zugeordnet werden kann. Kosten für die Überweisungen (z. B. Spesen der Bank der Kundschaft) gehen zu Lasten der Kundschaft.

6. Haftung

- 6.1. Die LINZ LINIEN GmbH weist ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei den im Frequenzmonitor-Bericht angegebenen Daten zu Fahrgastbewegungen weder um Echtzeitdaten noch um exakt ermittelte Daten zu Fahrgastbewegungen handelt, sondern dass die darin angegebenen Durchschnittswerte durch Hochrechnung ermittelt wurden und sich auf die Vergangenheit beziehen. Der Frequenzmonitor-Bericht beinhaltet keine Prognosen für zukünftige Entwicklungen.
- 6.2. Die Haftung für Folgeschäden und entgangenen Gewinn wird ausgeschlossen.

7. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 7.1. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien unterliegen dem österreichischen Recht (unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechtes und jeglicher kollisionsrechtlichen Bestimmungen).
- 7.2. Für den Fall von Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung vereinbaren die Vertragsparteien die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Linz.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Textform (E-Mail oder Brief), mündliche Erklärungen sind unzulässig.
- 8.2. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung als unwirksam erweisen, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine einvernehmliche Regelung ersetzt, die dem bei Vertragsabschluss bestehenden oder zu vermutenden Willen der Vertragsparteien wirtschaftlich am nächsten kommt.